



Satzung SV Unterhausen e.V.

(in der Fassung vom 25.09.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Unterhausen (SVU) e.V.“ und hat seinen Sitz in 82362 Weilheim i. OB, Ortsteil Unterhausen.
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (mit der Registernummer 80014) eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband bzw. zu den jeweiligen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart der Betreffende ausübt.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern,
 - d) die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportanlagen.
- 2) Besondere Fürsorge gilt der Jugend.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband und den jeweiligen Sportfachverbänden an.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
 - a) Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.
- 3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Im Aufnahmeantrag ist die Zugehörigkeit zu einer Abteilung vom Bewerber anzugeben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorübergehend eine Aufnahmesperre für einzelne Sportarten anzuordnen.

§ 7 Ende bzw. Verlust der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet sind. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen grundsätzlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins,
 - b) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - c) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder nicht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.

- 2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 3) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- 6) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind auf der Mitgliederversammlung und in ihren Abteilungen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7) Wählbar in Funktionen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht.
- 9) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- 10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, Dazu gehört insbesondere die Änderung der Anschrift und der Bankverbindung sowie der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

§ 9 Maßregelungen und Sanktionen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen, Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom Vorstand folgende Maßregelungen oder Sanktionen verhängt werden:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) schriftlicher Verweis,
 - d) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - e) ein Platz- und Hausverbot bis zu einem Jahr,
 - f) die Suspendierung von Mitgliedsrechten bis zu einem Jahr,
 - g) der Verlust des Amtes oder Mandats,
 - h) die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
- 2) Ermahnung, Verwarnung, sowie Spiel- und Wettkampfsperre bis zu jeweils einem Monat können auch von den Abteilungsleitungen im Einvernehmen oder mit Genehmigung des Vorstandes ausgesprochen werden.
- 3) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- 4) Die Verhängung von Maßregelungen oder Sanktionen entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.
- 5) Im Übrigen gelten die Regelungen wie in § 6 Abs. 4 ff.

§ 10 Ehrungen

- 1) Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 2) Weitere Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 11 Beitragswesen

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- 2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können durch die Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes und des Vereinsausschusses Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- 3) Für die Festsetzung der Beiträge gemäß Abs. 1 und 2 ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beiträge sind im ersten Quartal des Jahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichende Regelungen beschließen.
- 4) Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilungsleitung fest.
- 5) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich in der Regel zur Ausstellung eines SEPA-Lastschrift-Mandats.
- 6) Die Ausgestaltung der Beiträge sowie Sonderregelungen werden in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.
- 7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- 8) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- 9) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gemäß Abs. 1 und 2 nicht überschreiten. Für die Festsetzung der Hand- und Spanndienste und des Ablösebetrages ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und ggf. aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Namen, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu

machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- 3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 6) Weiteres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) der Vereinsausschuss

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist vereinsöffentlich.
- 2) Alle Vollmitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal stattzufinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht,
 - e) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitungen,
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - g) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsentwurfs,
 - h) die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - i) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie ggf. deren Abberufung,
 - j) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - k) Vertragsabschlüsse über zwei Drittel der Gesamtbeitragseinnahmen eines Geschäftsjahres

- l) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten/Anträge.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse einem anderen Vereinsorgan übertragen.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Ankündigung im Kreisboten, durch Aushang in den Gemeindeschaukästen und auf der Internetseite des Vereins einberufen. Alternativ ist auch die schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder möglich. Erfolgt die Einladung schriftlich, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Video-Telefonkonferenz oder
 - d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

- 8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- 9) Bei der Einladung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu beachten.
- 10) Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsausschusses oder von 20 Prozent der Mitglieder (schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe) hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 11) Antrags- und Rederecht
 - a) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
 - b) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und abgestimmt werden, wenn diese Anträge

mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

- c) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

12) Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist dann eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d) Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, in geheimer Wahl nur auf Antrag.
- e) Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Finanzvorstand werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 15 Der Vorstand - Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellv. Vorsitzenden,
 - dem Finanzvorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand wird vom erweiterten Vorstand unterstützt. Ihm gehören zusätzlich an:
 - der Schriftführer,
 - der Vereinsjugendleiter
 - der technische Leiter
 - der Sportheimreferent
 - und bis zu drei Referenten, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden können.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Finanzvorstand – jeweils in Einzelvertretung.
- 4) Im Innenverhältnis gilt, dass der stellv. Vorsitzende und der Finanzvorstand nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.

- 5) Der Vorstand ist im Innenverhältnis zum Abschluss von dringenden Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von zwei Drittel der Gesamtbeitragseinnahmen eines Geschäftsjahres bevollmächtigt.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Er ist für eine wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich.
- 7) Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins und ist ferner zuständig für die Trainer- und Übungsleiterverträge.
- 8) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für den Verein Er überprüft und bewilligt die Ausgaben der Abteilungen.
- 9) Der Vorstand bestätigt die gewählten Abteilungsleitungen. Er ist befugt, in dringenden Fällen Abteilungsleiter selbst zu berufen oder abzuberufen und anstelle der Abteilungsleitung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen.
- 10) Im Besonderen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern sowie über Stundung und Erlass von Beiträgen und Gebühren;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen der Organe;
 - c) Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
 - d) Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungen;
 - e) Erstellung eines Jahresberichts, eines Jahresabschlusses und einer Jahresplanung;
 - f) Aufstellung von Richtlinien für den Vereins-, Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb.
- 11) Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand auch Referenten und Ausschüsse bestellen sowie geeignete Personen ehren-, neben- und hauptamtlich in besondere Funktionen berufen.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied - außer dem Vorsitzenden - vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Monaten bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden.
- 13) Aufgaben von Vorstandsmitgliedern können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung hauptamtlich wahrgenommen werden.
- 14) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15) Beschlüsse im Vorstand können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen
- 16) Der Vorstand ist unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 16 Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus den
 - a) Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,

- b) den Leitern der einzelnen Abteilungen
- 2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen
- 3) Der Vereinsausschuss beschließt die Vereinsordnungen.
- 4) Der Vereinsausschuss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Gründung und die Auflösung von Abteilungen.
- 5) Der Vereinsausschuss ist für die vorläufige Genehmigung der Jahresplanung und des Haushaltsplanes zuständig.
- 6) Der Vereinsausschuss genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 17 Abteilungen

- 1) Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet oder aufgelöst werden.
- 2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, vom Abteilungskassier und von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet.
- 3) Die Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, stellv. Abteilungsleiter und Abteilungskassier) wird von der Abteilungsversammlung, die mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden hat, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Weitere Mitarbeiter können gewählt oder berufen werden. Näheres (und eventuelle Sonderregelungen) werden in einer Abteilungsordnung geregelt.
- 4) Die neu gewählte Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 5) Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes und des Vereinsausschusses eigene Abteilungsbeiträge erheben. Näheres wird in der Finanz- und Haushaltsordnung geregelt.
- 6) Der Finanzvorstand des Vereins hat jederzeit das Recht, die Kassen- und Finanzverhältnisse zu prüfen bzw. eine Prüfung anzuordnen.
- 7) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins für einen ordnungsgemäßen Abteilungs- und Sportbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Der Abteilungsleiter hat das Recht, jederzeit Auskünfte die Abteilung betreffend, vom Vorstand zu bekommen.

§ 18 Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen

- 1) Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen der weiteren Organe sowie über die Abteilungsversammlungen und Abteilungssitzungen ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Niederschrift hat Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten sowie den wesentlichen Ablauf samt Anträgen wiederzugeben.
- 3) Das Original ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung dem Vorstand zu übergeben.

§ 19 Amtsdauer

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die beiden Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- 2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied vom Vereinsausschuss kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins wird jährlich von den beiden Kassenprüfern geprüft.
- 2) Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3) Sie erstatten jeweils auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen auch die einzelnen Abteilungen.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und -richtlinien geregelt.

§ 22 Haftung

- 1) Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 2) Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt nur dann persönlich, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, die Vorstandsmitglieder vollständig von der Haftung freizustellen.
- 3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeiten entstehen nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ungeachtet dessen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.
- 4) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die in der Stadt Weilheim, Ortsteil Unterhausen ansässigen, gemeinnützigen Vereine mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 24 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.09.2021 in Weilheim OT Unterhausen beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Weilheim-Unterhausen, 25.09.2021